



Gemeinde Therwil

Mutation Zonenplanung Landschaft

«Froloo»

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Stand vom 22. Januar 2024

für die kantonale Vorprüfung und die öffentliche Mitwirkung



Projektnummer	2023032
Auftraggeber	Primeo Netz AG Herbert Niklaus Weidenstrasse 27 4142 Münchenstein
Projektleitung	Vogt Planer Markus Vogt Hauptstrasse 6 4497 Rünenberg Telefon 061 981 44 46 markus@vogtplaner.ch
GIS / Plan	Jermann Ingenieure + Geometer AG Altenmattweg 1 4144 Arlesheim
Referenz	23032_Planungsbericht Mutation Froloo_v3.odt

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage, Entwicklungsabsichten und Ziele.....	4
2. Die Mutation «Froloo».....	5
2.1. Bestandteile.....	5
2.2. Erläuterung und Begründungen der Mutation.....	6
3. Organisation und Planungsablauf.....	6
4. Rahmenbedingungen / Interessen ermitteln.....	6
4.1. Raumplanungsgesetz.....	7
4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes.....	7
4.3. Kantonaler Richtplan.....	7
4.4. Kommunale Vorgaben.....	8
4.5. Interessen des Grundeigentümers.....	8
5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragen / Interessen beurteilen.....	9
5.1. Sind von der Planung Fruchtfolgeflächen betroffen?.....	9
5.2. Ist der Standort sachgerecht?.....	9
5.3. Sind von der Planung Naturwerte oder Wald betroffen?.....	9
5.4. Ist die Einordnung der Bauten und Anlagen in die Landschaft gesichert?.....	9
5.5. Ist der Bedarf vorhanden?.....	10
6. Umgang mit den Umweltschutzvorgaben.....	10
7. Kosten und Finanzierung.....	10
8. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung.....	10
9. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung.....	10
10. Beschluss Gemeindeversammlung.....	10
11. Planaufgabe und Einsprachen.....	10
12. Interessenabwägung.....	10
Anhang 1: Entwurf Parzellierungsgesuch	
Anhang 2: Organisation	
Anhang 3: Planungsablauf	
Anhang 4: Protokoll Besprechung Amt für Raumplanung	

1. Ausgangslage, Entwicklungsabsichten und Ziele

Das von der Mutation betroffene Gebiet «Froloo» liegt in der Waldlichtung im Nordosten der Gemeinde Therwil. Die Mutation betrifft die Parzellen 1953 und 6551. Die Parzelle 1953 ist im Eigentum der Primeo Netz AG in Münchenstein, die Parzelle 6551 ist im Besitz der Alpiq AG. Das Areal ist der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit den Zweckbestimmungen «Nr. 2: Umspannungswerk» (westlicher Teil) und «Nr. 3: öffentliche Spielwiese» (östlicher Teil) zugeteilt. Die Parzelle 1953 ist rund 1.7 ha gross.

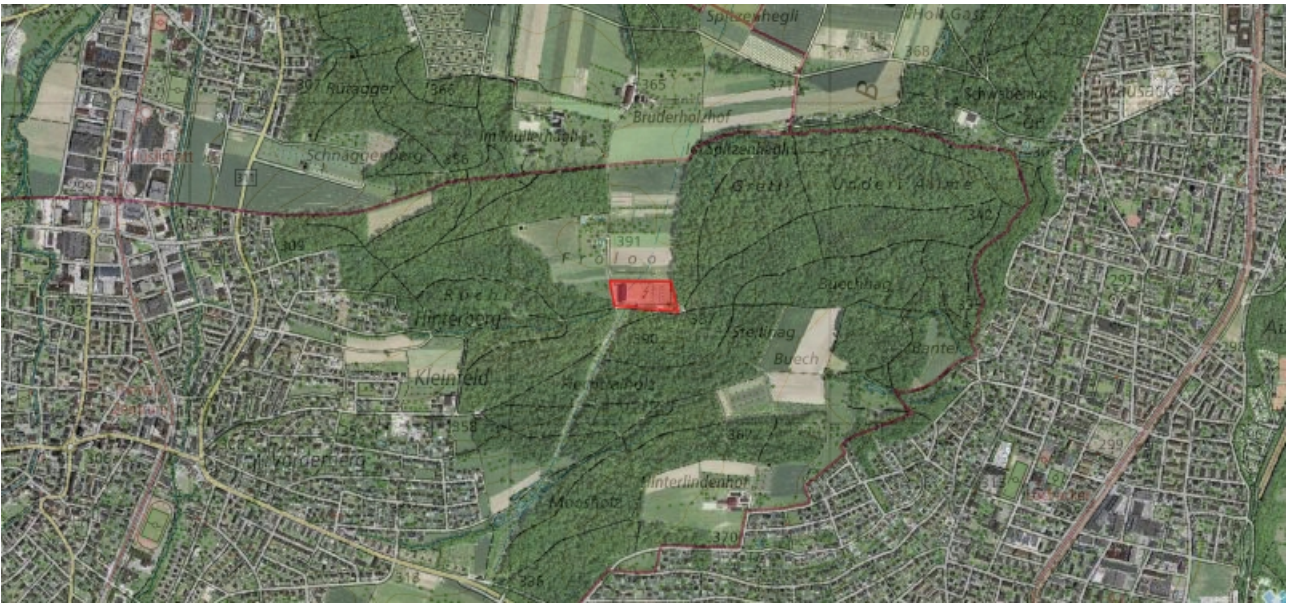


Abbildung 1: Lage Mutationsgebiet «Froloo» zwischen Therwil und Reinach. Quelle: geo.bl.ch

Im Westen, Süden und Osten grenzt das Areal an Waldareal. Entsprechend sind entlang der Bauten statische Waldgrenzen definiert. Im Süden grenzt das Areal an Landwirtschaftszone. Die Landwirtschaftszone ist mit einer Freihaltezone überlagert.



Abbildung 2: Heute rechtsgültige Zonenzuteilung und statische Waldgrenzen. Quelle: geo.bl.ch

Das gemeinsame Unterwerk Froloo dient den drei Unternehmen Swissgrid (Betreiber des 220 kV Netz), IWB und Primeo Netz AG (Betreiber der 145/50 kV Netze) für die Versorgung der Nordwestschweiz. Der ans Übertragungsnetz der Swissgrid angeschlossenen Stützpunkt «Froloo» ist für die Versorgung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit elektrischer Energie zentral. Die Parzelle 1953 steht im Eigentum der Primeo Netz AG. Das eigentliche Unterwerk wird im Gemeinschaftseigentum von Swissgrid, IWB und Primeo Netz AG betrieben.

Mit der Gründung der Swissgrid und dem damit verbundenen Transfer der 220 kV Netzanteile von Atel/Alpiq in die Swissgrid sowie dem Verkauf der 145/50 kV Netze von Atel/Alpiq an EBL und Primeo Netz AG, werden in der Nordwestschweiz heute durch Alpiq keine Netze mehr betrieben. Alpiq hat sich darum bereit erklärt, das Eigentum der Parzelle 6551 an die Primeo Netz AG zu übertragen

Das Unterwerk Froloo in Therwil stellt zusammen mit dem Unterwerk Lachmatt in Pratteln, beide direkt angeschlossen an das 220 kV Übertragungsnetz der Swissgrid, die Versorgung der Nordwestschweiz und speziell der Grossregion Basel mit elektrischer Energie sicher. Die Anlagen haben für die beiden Energieversorger IWB und Primeo Energie eine strategische Bedeutung und müssen darum grundsätzlich unterbrochungslos betrieben werden können. Das bedeutet, dass bei Ersatz, Neubau und Ausbau die neuen Anlagen neben den bestehenden Einrichtungen neu aufgebaut werden müssen, was entsprechende Landreserven erforderlich macht.

Das Unterwerk Froloo ist aktuell mit einer Doppelleitung auf einem Trasse an Übertragungsnetz der Swissgrid angebunden. Diese Situation entspricht nicht den Regeln für die Anbindung eines Versorgungsgebiets der vorliegenden Dimension, da bei einem Trasseausfall die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Projekte für die Realisierung einer zweiten Anbindung an das schweizerische Übertragungsnetz sind in Planung. Die Realisierung dieser Vorhaben bedingt ebenfalls einen Ausbau der bestehenden Anlagen.

Durch die Umsetzung der Energiestrategie 2050 wird der Verbrauch an elektrischer Energie stark ansteigen. Das umso mehr, da auch in der Wachstumsregion Nordwestschweiz vermehrt fossile Verbraucher durch elektrische Energien ersetzt werden. Zusammen mit dem verstärkten Ausbau von Photovoltaikanlagen bedingt dies Erweiterungen der bestehenden Einrichtungen sowie neue Kompensations- und Speichieranlagen, um die Versorgungssicherheit in der Region jederzeit zu gewährleisten.

Mit dem geplanten Verkauf der Alpiq hat die Primeo Netz AG die Parzellierung angepasst (Entwurf Parzellierungsgesuch Anhang 1). Die Parzelle 1953 umfasst neu das Areal, auf welchem das Umspannungswerk und die zugehörigen Anlagen stehen. Die Parzelle 6551 wird dadurch verkleinert. Primeo Netz AG hat die Absicht, die Parzelle 6551 einem Landwirt zu verkaufen. Die Absicht seitens Primeo ist es auch, nach Abschluss des Verkaufs in Absprache mit der Bürgergemeinde den östlichen Teil der neuen Parzelle 1953 abzutrennen und an die Bürgergemeinde zu verkaufen. Dazu fanden bereits verschiedene Gespräche mit den Betroffenen statt.

Mit der vorliegenden Mutation der Zonenplanung Landschaft wird die Zone für öffentliche Werke und Anlagen einerseits auf die bestehende Bebauungssituation angepasst und andererseits auf die Entwicklungsabsichten der Primeo Netz AG ausgedehnt. Vorausschauend auf den Verkauf des östlichen Teils der Parzelle 1953 verbleibt dieses Areal in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Öffentliche Spielwiese».

2. Die Mutation «Froloo»

2.1. Bestandteile

Der rechtsverbindliche Bestandteil der Mutation besteht aus:

- Mutation Zonenplan Landschaft, Mutation «Froloo», Massstab 1:1'000

Der vorliegende Planungsbericht ist als orientierender Bestandteil der Mutation zu verstehen.

2.2. Erläuterung und Begründungen der Mutation

Die Gemeinde Therwil revidierte die Zonenplanung Landschaft vor rund 10 Jahren. Die Planung ist seit 2015 rechtskräftig. Im Rahmen der Revision wurde die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Umspannungswerk» im Gebiet Froloo verkleinert. Die dadurch freiwerdende Fläche wurde der Zone für öffentliche Werke mit Zweckbestimmung «öffentliche Spielwiese» zugeteilt. Soweit nachvollziehbar, war diese Änderung mit dem wegfallenden Flächenbedarf der Grundeigentümerin Alpiq begründet. Tatsächlich wurden in der Zwischenzeit verschiedene technische Anlagen auf dem Areal entfernt. Auf dem östlichen Teil sind noch Installationen vorhanden, aber nicht mehr in Betrieb.

Das Gebiet «Froloo» ist ein beliebtes Naherholungsgebiet. Die Gemeinde hegte mit der Bezeichnung «öffentliche Spielwiese» die Absicht, die frei werdenden Flächen der Bevölkerung mittel- bis längerfristig für unerschwellige Erholungsaktivitäten anzubieten. Dabei war nicht die Absicht, auf dem Areal Erholungseinrichtungen usw. zu installieren. Vielmehr sollte die Fläche für das ungezwungene Spielen (Federball, Frisbee usw.) und das Zusammensein zur Verfügung stehen.

Die Situation hat sich in den letzten 10 Jahren verändert. Die nationale Energiestrategie zielt auf den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Stromnetz und die dazugehörigen Anlagen müssen dafür laufend ausgebaut werden. Nach Einschätzung der neuen Grundeigentümerin Primeo Netz AG hat das Werk im Froloo eine zentrale Bedeutung für die Energieversorgung in der Nordwestschweiz. Die vorliegende Mutation reagiert auf diese neue Ausgangslage, macht die Planung von 2015 bis auf das von der Bürgergemeinde genutzte Areal rückgängig und hebt einen Grossteil der Zweckbestimmung «öffentliche Spielwiese» auf. Die Flächen stehen somit dem Energieunternehmer für den absehbaren Um- und Ausbau wieder zur Verfügung.

3. Organisation und Planungsablauf

Die Organisation und die Übersicht zum Planungsablauf sind in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt. Die Entscheide des Gemeinderates sind in den entsprechenden Protokollen dokumentiert. Die Protokolle sind in den Akten der Gemeinde abgelegt.

4. Rahmenbedingungen / Interessen ermitteln

Im Sinne einer Auslegeordnung werden nachfolgend die Rahmenbedingungen und die tangierten Interessen aufgeführt. Als übergeordnete Hilfe werden dazu die Ziele und Grundsätze des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und 3 RPG) herangezogen und mit den kantonalen und kommunalen Vorgaben ergänzt. Dabei werden nur die «betroffenen» Interessen aufgeführt (Art. 3 Abs. 1 Bst. a RPV); also nur diejenigen Interessen, die für das Vorhaben rechtlich, sachlich und zeitlich erheblich sind.

4.1. Raumplanungsgesetz

Art. 3 Raumplanungsgesetzes (RPG) definiert die Planungsgrundsätze für Siedlung, Landschaft und Verkehr. Für die vorliegende Planung sind daraus folgende Interessen relevant (sinngemäss):

- Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu erhalten.
- Siedlungen, Bauten und Anlagen sind in die Landschaft einzuordnen.
- Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sind zu erhalten.
- Die Wälder müssen ihre Funktionen erfüllen können.
- Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden.

4.2. Konzepte und Sachpläne des Bundes

Die Planung tangiert die Interessen des Sachplanes «Fruchtfolgeflächen». Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Raumplanungsgesetz); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert (Art. 26, Verordnung zum Raumplanungsgesetz).

4.3. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan teilt die Landwirtschaftsflächen um das Mutationsgebiet und ein kleiner Teil des Mutationsgebietes selbst den Fruchtfolgeflächen zu.

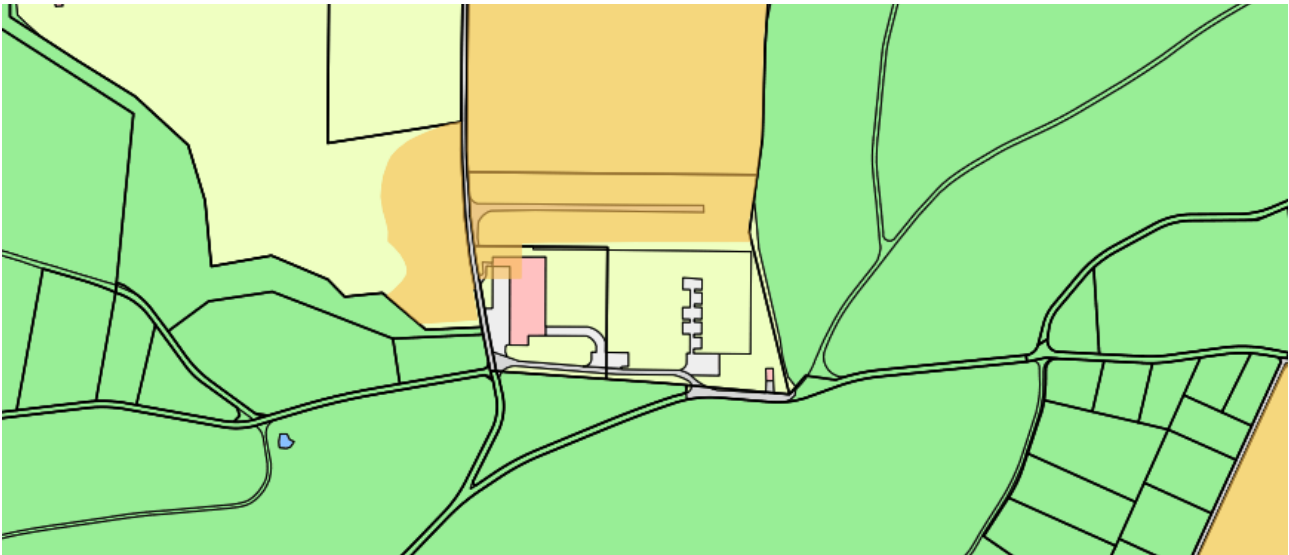


Abbildung 3: Fruchtfolgeflächen im Gebiet «Froloo» (orange Farbe). Quelle: geo.bl.ch

Die elektrische Übertragungsleitung durch das Gebiet «Froloo» ist im kantonalen Richtplan in der Ausgangslage dargestellt. Der Leitungszug 380 kV «Froloo–Sierentz» ist als Vororientierung aufgenommen.

Das Offenland – ohne die Parzellen 1953 und 6551 – ist seit 1983 dem Inventar der geschützten Naturobjekte mit Bezeichnung «Bruderholzhof» zugeteilt. Dem entgegen bezeichnet der kantonale Richtplan das Gebiet «Froloo» inkl. das Mutationsgebiet in der Ausgangslage als Vorranggebiet «Natur».

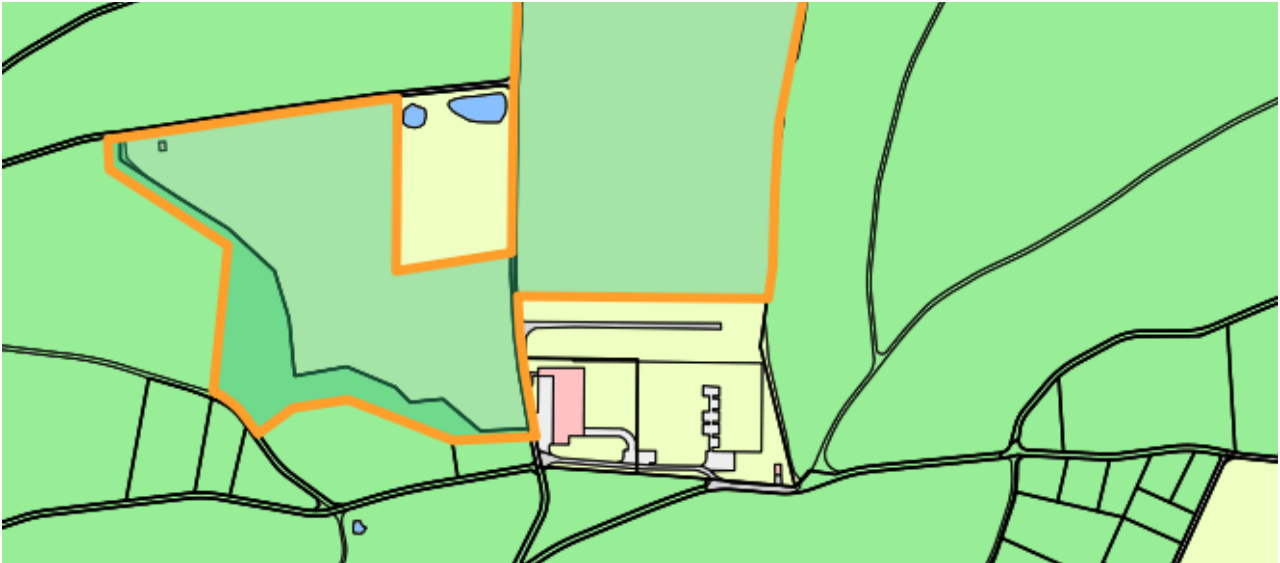


Abbildung 4: Inventar der geschützten Naturobjekte «Bruderholzhof» (orange umrandetes Gebiet). Quelle: geo.bl.ch

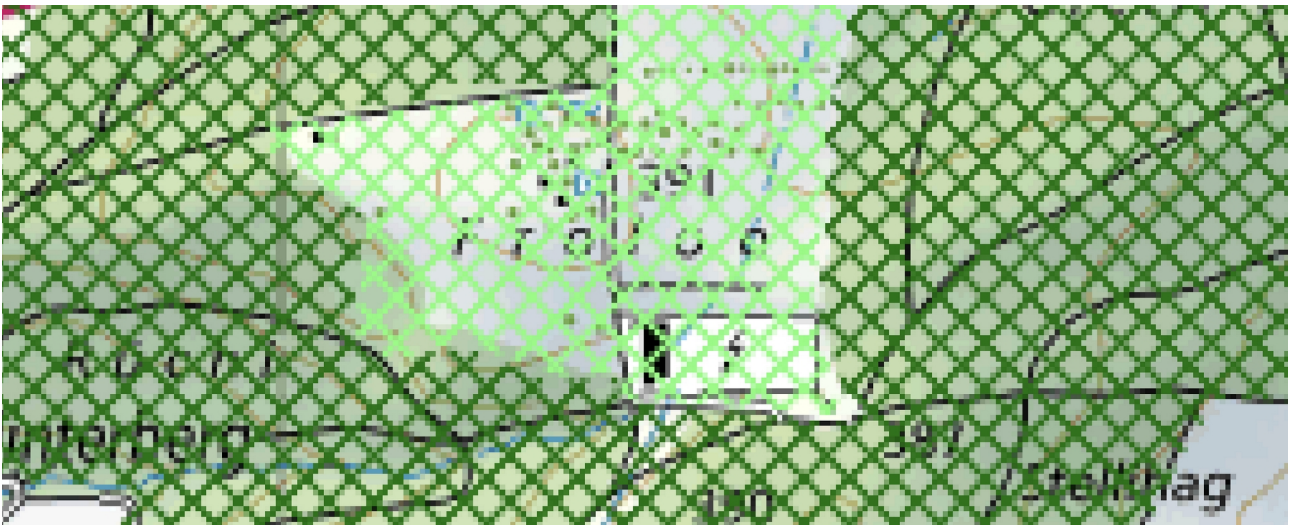


Abbildung 5: Vorranggebiet Natur gemäss kantonalem Richtplan (hellgrüne Schraffur). Quelle: geo.bl.ch

4.4. Kommunale Vorgaben

Die Zonenplanung Landschaft definiert die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen. Innerhalb dieser Zonen sind die nötigen öffentlichen Bauten und Anlagen zu realisieren. Die Vorgaben zur Ökologie und Natur sind gemäss § 5 des Zonenreglementes Landschaft bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

4.5. Interessen des Grundeigentümers

Die Primeo Netz AG hat den Auftrag die Region Nordwestschweiz mit Strom zu versorgen. Sie handelt damit im öffentlichen Interesse und sie hat ein grosses Interesse daran, den Standort «Froloo» nach den neusten Vorgaben betreiben und ausbauen zu können.

5. Antworten auf die relevanten raumplanerischen Fragen / Interessen beurteilen

5.1. Sind von der Planung Fruchtfolgeflächen betroffen?

Durch die Mutation der Zone für öffentliche Werke und Anlagen werden im Nordwesten des Areals rund 650 m² Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die Beanspruchung ist rein theoretisch und als «Plankorrektur» zu verstehen. Das Umspannungswerk wurde zwischen 2012 und 2015 umgebaut und erweitert. Ein Teil der Erweiterung fand damals ausserhalb der Zone für öffentliche Werke und Anlagen auf Landwirtschaftsland statt. Mit dem Erweiterungsbau wurden die Fruchtfolgeflächen überbaut und stehen heute bereits nicht mehr zur Verfügung.

Anders als andere Kantone kennt der Kanton Basel-Landschaft bis anhin keine Regelung für den Verbrauch von Fruchtfolgeflächen durch Bauvorhaben. Entsprechend wurden beim Erweiterungsbau des Umspannungsgebäudes auf Parzelle 1953 keine Auflagen bezüglich der Fruchtfolgeflächen gemacht.

Mit der Richtplan-Anpassung 2021 (am 20.6.23 vom Regierungsrat an den Landrat überwiesen) soll der Regierungsrat beauftragt werden, zu prüfen, ob im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz eine gesetzliche Regelung für die Kompensation des Fruchtfolgeflächen-Verbrauchs durch Bauten und Anlagen oder andere bodenverändernde Nutzungen eingeführt werden kann. Dabei soll neu definiert werden, für was Fruchtfolgeflächen beansprucht werden dürfen. Gemäss Angabe der zuständigen kantonalen Fachstelle muss die beanspruchte Fläche nicht kompensiert werden, da die Fläche unter 2'500 m² liegt.

5.2. Ist der Standort sachgerecht?

Das Umspannungswerk «Froloo» besteht seit über 50 Jahren an diesem Standort. Die Anlage inkl. der zu- und wegführenden Stromleitungen wurden laufend erneuert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Der störungsfreie Betrieb der Anlage mit den nötigen Kapazitäten ist aus Sicht der regionalen Stromversorgung von hohem öffentlichen Interesse. Der Standort für das Umspannungswerk war und ist sachgerecht. Es besteht keine Alternative. Die zukünftigen Bauten und Anlagen des Umspannungswerkes müssen an diesem Standort gebaut und betrieben werden (Standortgebundenheit).

5.3. Sind von der Planung Naturwerte oder Wald betroffen?

Das von der Mutation betroffene Gebiet ist bereits von der Anlage «Umspannungswerk» beansprucht. Von der Planung sind keine Naturobjekte betroffen.

Der Waldrand ist über weite Strecken mit einer «statischen Waldgrenze» definiert. Mit der Verkleinerung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen im östlichen Teil der Parzelle 1953 können zukünftige Bauten und Anlagen weniger nah an den Wald gebaut werden. Die Planung beansprucht kein Waldareal.

5.4. Ist die Einordnung der Bauten und Anlagen in die Landschaft gesichert?

Das Natur- und Landschaftsschutzrecht definiert in übergeordneter Weise verschiedene Vorgaben zur guten Einordnung von Bauten und Anlagen in die Landschaft. Unter § 104 legt das Raumplanungs- und Baugesetz Vorgaben zur Einordnung von Bauten und Anlagen in die Landschaft fest. Konkret sind die Bestimmungen im Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Therwil. Es ist festgelegt, dass *für die Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft erhöhte Anforderungen gelten insbesondere bezüglich kubischer Erscheinung, baulicher Gestaltung sowie Material- und Farbgebung.*

Bei Bauvorhaben sind die Vorgaben zu berücksichtigen und einzufordern. Die Einordnung der Bauten und Anlagen in die Landschaft ist damit gesichert.

5.5. Ist der Bedarf vorhanden?

Der Bedarf ist von der Grundeigentümerin deklariert (siehe Kapitel 1) und vorhanden. Die Gemeinde als planende Behörde stützt sich auf diese Angaben ab.

6. Umgang mit den Umweltschutzvorgaben

Für das Planungsgebiet sind keine weiteren speziellen Umweltschutzvorgaben (Störfall, Gewässerschutz, Naturgefahren usw.) definiert, welche in die vorliegende Planung einfließen müssten.

7. Kosten und Finanzierung

Die vorliegende Planung sowie der Betrieb, der Unterhalt und mögliche Neubauten werden von der Grundeigentümerin Primeo Netz AG finanziert.

Die Verfahrensschritte wie öffentliche Mitwirkung, Gemeindeversammlung und Planaufgabe organisiert die Gemeinde über die Verwaltung. Der Gemeinde entstehen keine ausserordentlichen Kosten. Die Kosten werden über das allgemeine Budget der Gemeinde finanziert.

8. Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

(offen)

9. Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung

(offen)

10. Beschluss Gemeindeversammlung

(offen)

11. Planaufgabe und Einsprachen

(noch offen)

12. Interessenabwägung

Die vorliegende Mutation mit der Zweckänderung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen auf der Parzelle 1953 basiert auf den Bedarfsabklärungen der Primeo Netz AG (hohes öffentliches Interesse an sicherer regionaler Stromversorgung) und schafft die Grundlage für eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Umspannungswerkes im Gebiet «Froloo». Die Mutation respektiert die übergeordneten raumplanerischen Vorgaben sowie die Planungsziele der

Grundeigentümerin, der Gemeinde und des Kantons. Es sind keine raumplanerischen Interessen erkennbar, welche gegen die Änderung der Zweckbestimmung und der Zonenanpassung sprechen würden. Die Mutation hinterlässt auch keine neuen Interessenkonflikte.

Therwil, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

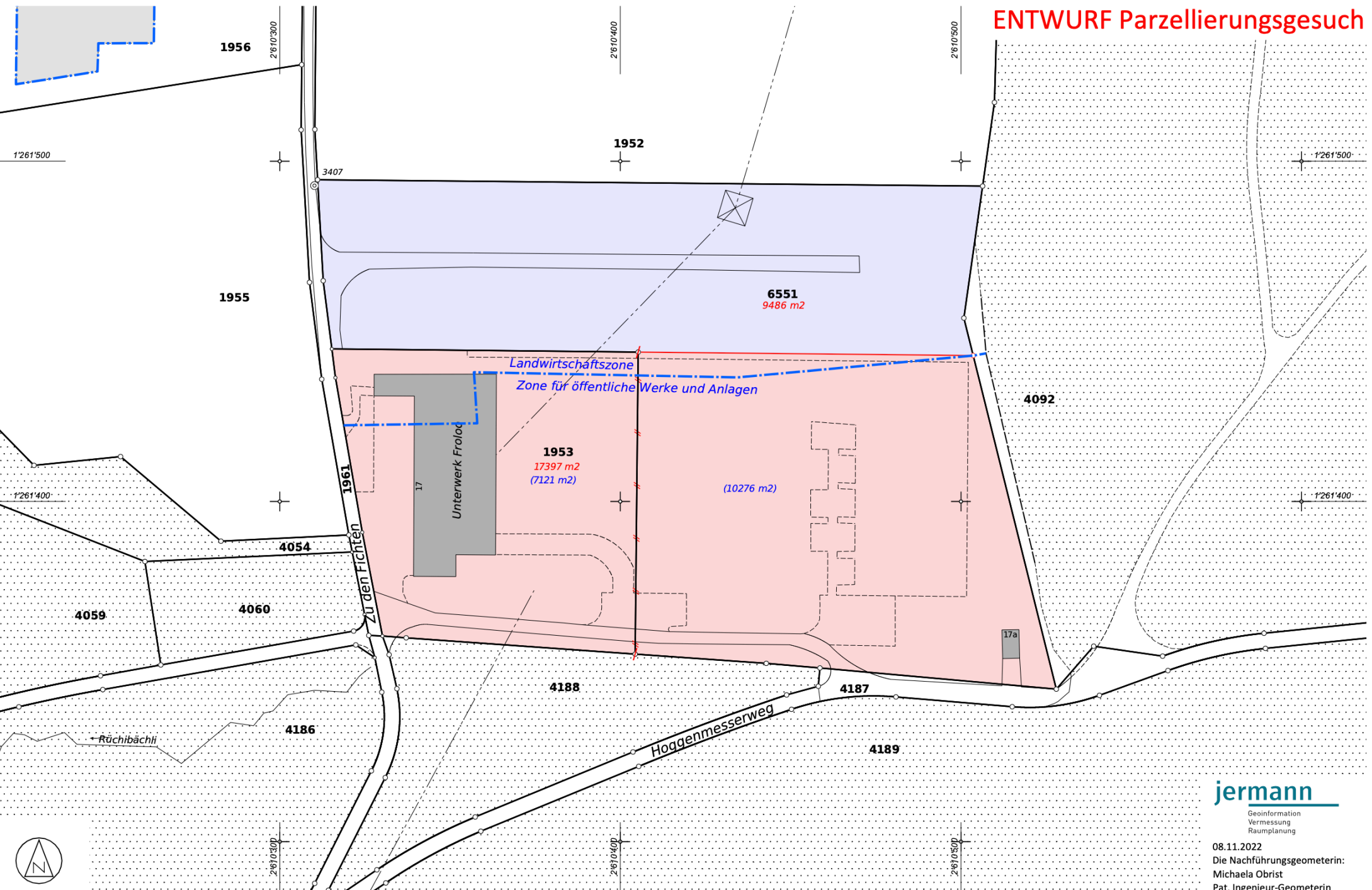
Präsident

Geschäftsleiter

Stefan Gschwind

a.i. Balz Staub

Anhang 1: Entwurf Parzellierungsgesuch



1:1'000

Anhang 2: Organisation

Verantwortliche Person Primeo Netz AG

- Herbert Niklaus, Senior Advisor

Verantwortliche Person Gemeinde Therwil

- Marc Zumsteg, Leiter Raumplanung / Umwelt
- Randolph Koch, Bereichsleiter Bau-Raumplanung-Infrastruktur

Externe Planer

- Markus Vogt, Vogt Planer, Projektleiter, Rünenberg
- Géraldine Meyer, Jermann Ingenieure + Geometer AG, Sachbearbeitung Plan und GIS, Arlesheim

Anhang 3: Planungsablauf

23. Februar 2023	Besprechung Amt für Raumplanung (Protokoll Anhang 4)
Juni 2023	Auftragsvergabe an Vogt Planer
Juli 2023	Grundlagenbeschaffung, Erarbeiten Entwürfe Mutationsvorlage
August 2023 – Januar 2024	Beratung der Vorlage gemeindeintern, Bereinigungen, Beschluss Mutation durch Gemeinderat zu Händen kantonaler Vorprüfung
	<i>Öffentliche Mitwirkung</i>
	<i>Kantonale Vorprüfung</i>
	<i>Ergänzung der Unterlagen aufgrund der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Mitwirkung</i>
	<i>Die Publikation des Mitwirkungsberichtes erfolgte im Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft Nr.</i>
	<i>Beschluss Gemeinderat</i>
	<i>Beschluss Gemeindeversammlung</i>
	<i>Planaufgabe</i>
	<i>Einreichen der Unterlagen zur Genehmigung an den Regierungsrat</i>

Anhang 4: Protokoll Besprechung Amt für Raumplanung

Protokoll

Sitzung vom 23. Februar 2023
Kantonales Amt für Raumplanung, Sitzungszimmer 3. OG

Sascha Wyss
T +41 61 415 4962
F +41 61 415 4646
s.wyss@primeo-energie.ch

Teilnehmer	Doris Capaul (BUD Kanton BL) Marc Zumsteg (Gemeinde Therwil) Franco Caffuri (Alpiq) Herbert Niklaus (Primeo Energie) Sascha Wyss (Primeo Energie)
Verteiler	Teilnehmer; Martin Huber (BUD Kanton BL); Andreas Ruch (Primeo Energie)
Beginn der Sitzung	9:00 Uhr

1. Ausgangslage

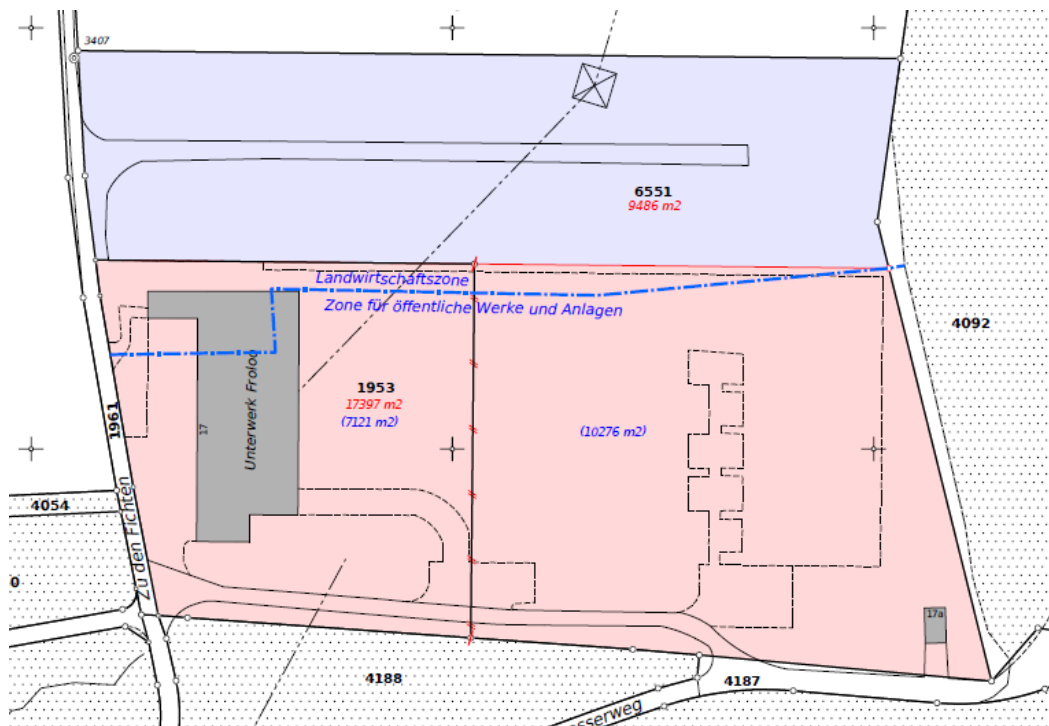
Das Grundstück Therwil GB1953 befindet sich im Eigentum der Primeo Energie und liegt vorwiegend in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (grau). Ein kleiner Teil im Nordwesten der Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone (hellgrün).

Das Grundstück Therwil GB6551 befindet sich im Eigentum der Alpiq AG. Der nördliche Teil liegt in der Landwirtschaftszone. Der südliche Teil liegt in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen. In diesem Bereich besteht eine überlagerte Zweckbestimmung für Spielwiesen (Nr. 3).



2. Vorhaben

Alpiq AG möchte das Grundstück 6551 verkaufen. Der nördliche Teil (lila) soll an Herrn Andreas Ineichen vom Bruderholzhof verkauft werden; der südliche Teil (rosa) an die Primeo Netz AG. Für Letztere macht der Kauf jedoch nur Sinn, wenn die überlagerte Zweckbestimmung für eine Spielwiese gelöscht wird und die ganze Parzelle in der Zone für öffentliche Werke verbleibt. Ansonsten sind sich die drei Parteien über die Aufteilung und Konditionen weitestgehend einig.



3. Erforderliche Massnahmen

Um das Areal des UW Froloo, wie von Primeo in Aussicht genommen nutzen zu können, sind mittelfristig (Zeitbedarf ca. 2-3 Jahre) folgende Massnahmen vorgängig zu treffen:

- Die überlagerte Zweckbestimmung «Öffentliche Spielwiese» auf der Parzelle 6551 muss aufgehoben werden.
- Die heutige Grenze zwischen Landwirtschaftszone und Zone für öffentliche Werke und Anlagen (blaue Strich-Punkt-Linie) soll auf die Linie zwischen den beiden rosa bzw. lila eingefärbten Flächen verschoben werden (siehe Bild oben).

Der Verkauf der heutigen Alpiq-Parzelle Nr. 6551 an die Käufer Primeo Netz AG und Andreas Ineichen kann kurzfristig erfolgen.

Alle Parteien und Teilnehmer dieser Besprechung sind mit dem Vorhaben und den oben erwähnten Massnahmen einverstanden.

4. Weiteres Vorgehen

Um die oben beschriebenen Massnahmen zu ermöglichen, sind diverse Verfahren zu durchlaufen.

Grundsätzlich gelten die beigelegten formellen Anforderungen für das Beschluss- und Genehmigungsverfahren bei kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen des Kantons Basel Landschaft. Im Anhang 1 ist der Ablauf graphisch dargestellt.

Die Verfahren können in Summe bis zu 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Link zum Dokument: [«Formelle Anforderungen für....»](#).

Herr Zumsteg wird den Antrag für die Erstellung eines Planungsberichtes beim Gemeinderat einreichen damit die Freigabe bis Ende März 2023 erwirkt werden kann. Für die Erstellung des Planungsberichtes werden von Herrn Zumsteg bei den Firmen Jermann und Vogt zwei Angebote eingeholt und geprüft.

Die Bestellung und die Bezahlung des Planungsberichtes erfolgt durch Primeo Netz AG.

Schluss der Sitzung 10:00 Uhr
23.02.2023 Protokollführer: Sascha Wyss